

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRAUN Aufzüge GmbH & Co. KG für Privatkunden

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Verbraucher ist. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge zur Errichtung von neuen Aufzugsanlagen, Modernisierung von bestehenden Aufzugsanlagen und für sonstige Instandhaltungsleistungen an neuen oder bestehenden Aufzugsanlagen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben, können vom Kunden aber auch schriftlich abgegeben werden (z.B. per Brief oder Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote gelten bis zum Ablauf der im jeweiligen Angebot festgelegten Bindefrist. Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wir unverbindlich, d.h. sie haben keinen uns bindenden Charakter; ferner behalten wir uns an diesen Dokumenten Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die Beauftragung von Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der beauftragten Leistungen bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Fristen, Termine, Verzug

- (1) Die Frist für die Ausführung beauftragter Leistungen wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindlich vereinbarte Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist durch uns nicht zu erbringen, z.B., weil Teile unserer Zulieferer nicht verfügbar sind, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir Leistungsverzögerungen ferner bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbaren Ausfällen von Transportmitteln oder Energie und sonstigen unabwehbaren Ereignissen.
- (4) Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Rechte des Kunden gem. § 10 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrrückgang, Abnahme

- (1) Die von uns auf die Baustelle des Kunden gelieferten Gegenstände und Materialien sind vom Kunden durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung des von uns gelieferten Materials geht daher ab dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den Kunden über.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Abnahme bei Einbau einer Aufzugsanlage erfolgt durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls und soll mit der Sachverständigenabnahmeprüfung (soweit erforderlich) zusammenfallen. Eine Inbetriebnahme vor Abnahme wird ausdrücklich untersagt. Erscheint der Kunde zum Abnahmetermin trotz Einladung mit zehntägiger Frist (Werttage) nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Eine Inbetriebnahme ohne vorausgegangene Abnahme gilt zwischen den Parteien als konkludente Abnahme des Aufzugs. Bei Modernisierungs-/Instandhaltungsleistungen mit einem Netto-Auftragswert von unter 10.000,00 € stellt der Kunde einen Vertreter oder sich selbst bereit, um nach durchgeführter Montage mit unserem Monteur die Abnahme der Werkleistung durchzuführen. Ist der Kunde oder ein Vertreter des Kunden zum Abschluss der Arbeiten nicht vor Ort, so gilt die Freigabe für den Betrieb durch unseren Monteur als Abnahme.
- (3) Die Abnahme kann von dem Kunden wegen vorhandener Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen (unwesentliche Mängel i.S.d. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB), nicht verweigert werden.
- (4) Auf unsere schriftliche Aufforderung hin sind Teilbereiche des Auftrages separat abzunehmen. Für die Teilabnahme gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (5) Im Übrigen gelten bezüglich der Abnahme die allgemeinen Regelungen des Werkvertragsrechts, insbesondere der §§ 640 ff. BGB.
- (6) Hat der Kunde Gründe zu vertreten, die dazu führen, dass sich die Anlieferung der Aufzugsanlage bzw. Teilen davon und dem Beginn unserer Montageleistungen verzögern, so sind wir berechtigt, Ersatz für hierdurch entstehende Lagerkosten zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung von 0,5% vom Gesamt-Nettopreis (Gesamt-Auftragswert) je Aufzugsanlage pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% des Gesamt-Nettopreises beginnend mit dem vereinbarten Montagetermin. Dem Kunden wird jedoch der Nachweis gestattet, dass ein solcher Schaden überhaupt nicht oder nur in einem wesentlichen niedrigeren Umfang entstanden ist.
- (7) Im Rahmen von Instandhaltungsleistungen steht der Abnahme das Abzeichnen des Arbeitsauftrags bzw. einer Unterschrift auf einem äquivalenten, elektronischen Gerät unseres Monteurs durch den Kunden gleich.
- (8) Falls die Konformitätsbewertung (technische Prüfung durch eine benannte Stelle zur Inverkehrbringung von Aufzugsanlagen (ZÜS)) auf Grund von bauseitigen Mängeln nicht durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, die Abnahme unseres Gewerkes zu verlangen. Ebenfalls sind wir dann dazu berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen. Bei Teilabnahmen i.S.d. Abs. 4 sind wir entsprechend berechtigt, Teilschlussrechnungen zu stellen.
- (9) Verlangt der Kunde von uns, dass wir die Konformitätsbewertung trotz bauseitiger Mängel durchführen sollen, dann sind wir berechtigt, die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit prozentualen Abschlägen der Auftragssumme auf Grundlage des vereinbarten Zahlungsplans, eine Abrechnung nach Aufmaß ist ausgeschlossen. Sollte kein Zahlungsplan vereinbart sein, gilt für Netto-Auftragssummen bis 10.000 € folgender Zahlungsplan: Über 10.000 € gilt folgender Zahlungsplan:

- 60% der Netto-Auftragssumme nach Montagebeginn	- 30% der Netto-Auftragssumme nach Auftragserteilung
- 30% der Netto-Auftragssumme nach Montageende	- 30% der Netto-Auftragssumme nach Montagebeginn
- 10% der Netto-Auftragssumme nach Abnahme	- 30% der Netto-Auftragssumme nach Montageende
	- 10% der Netto-Auftragssumme nach Abnahme

- (3) Die Vergütung ist fällig und zu zahlen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet; dies gilt nur dann, wenn auf diese Folgen in unserer Rechnung besonders hingewiesen worden ist (vgl. § 286 Abs. 3 S. 1 BGB). Unsere Forderung ist während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln unserer Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Werklohn oder sonstige Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (7) Voraussetzung für die Durchführung der Konformitätsbewertung einer neuen Aufzugsanlage oder der Durchführung der Prüfung nach wesentlicher Änderung einer vorhandenen Aufzugsanlage ist der Eingang von 90% der vereinbarten Nettoauftragssumme.

§ 6 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- (1) Beim Wunsch des Kunden nach Änderungen des im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfangs oder nach zusätzlichen Leistungen, die sich erst nach der jeweiligen Vertragsunterzeichnung ergeben, gilt Folgendes:
 - Jede Vertragspartei kann mittels einer „Änderungsanforderung“ per Textform (z.B. E-Mail) eine Vertragsanpassung verlangen.
 - Jede Vertragspartei antwortet auf eine solche Änderungsanforderung innerhalb von zehn Werktagen unter Angabe von Gründen, ob der Vertragsanpassung grundsätzlich zugestimmt wird oder nicht. Einigen, die sich Parteien im Grundsatz auf eine Vertragsänderung – erstellen wir ein entsprechendes Angebot mindestens per Textform, das neben der Beschreibung der Leistungsänderung bzw. -erweiterung auch die entsprechende Anpassung der Vergütung enthält. Dieses Angebot muss vom Kunden angenommen werden, wobei wiederum eine Annahme per Textform ausreicht. Anschließend werden wir unsere Leistungen entsprechend anpassen bzw. erweitern.
 - (2) Für den Fall, dass die Vertragsparteien sich nicht auf die Umsetzung einer Änderungsanforderung einigen können, werden sie versuchen, eine für beide Seiten akzeptable Vorgehensweise zu vereinbaren. Der Kunde hat kein Recht zur Anordnung der Leistungsänderung/-erweiterung.
 - (3) Werden für die Ausführung der Leistungsänderungen bzw. der zusätzlichen Leistungen Stundenlohnarbeiten vereinbart, gilt ein Netto-Stundenverrechnungssatz von 98,90 EUR als vereinbart. Sollten wir für die Ausführung der Stundenlohnarbeiten separat anreisen müssen, sind die anfallenden An- und Abfahrtskosten zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Vor Durchführung der Stundenlohnarbeiten werden wir diese dem Kunden schriftlich anzeigen. Alle durchgeführten Stundenlohnarbeiten werden wir dem Kunden zur Prüfung und Unterschrift übermitteln. Der Kunde hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.
 - (4) Alle Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen inkl. aller Stundenlohnarbeiten werden nach unserem Ermessen unmittelbar nach Ausführung, mit der nächsten Abschlagsrechnung oder mit der Schlussrechnung abgerechnet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Bauhandwerkersicherungshypothek / Sicherheitsleistung

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bzw. Materialien vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit überliehen werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Gegenstände erfolgen.
- (3) Für den Fall einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder im Falle unseres Eigentumsverlustes aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbindung oder Verarbeitung i.S.d. §§ 946 ff. BGB), tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen den neuen Eigentümer an uns ab. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen, sofern nicht bereits ein Eigentumsverlust i.S.d. des Absatz 3 Satz 1 stattgefunden hat.
- (5) Zur Sicherung unserer Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag können wir die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 650e BGB verlangen. Alternativ können wir eine Sicherheitsleistung unter den Voraussetzungen des § 650f BGB bzw. des § 17 der VOB/B verlangen.

§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung von Montageleistungen

- (1) Voraussetzung für die Ausführung von Montagearbeiten in Gebäuden des Kunden ist, dass Bauarbeiten selbst fortgeschritten sind, dass die Montagearbeiten durch unsere Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Subunternehmern ohne Verzögerungen und Gefährdungen erfolgen können.
- (2) Falls während unserer Montagearbeiten zwingend noch bauseitige Leistungen erbracht werden müssen, stellt der Kunde sicher, dass hierdurch ebenfalls keine Verzögerungen oder Gefährdungen eintreten können.
- (3) Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder kann diese nicht termingerecht begonnen werden, da bauseitig zu erbringende Voraussetzungen noch nicht erbracht sind, so erteilen wir eine Baueinheitsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns die Baufreiheit schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Kosten für eventuelle Wartezeiten und etwaige wiederholte erfolglose Anreisen unserer Monteure sowie die Kosten für zusätzliche Stunden und Aufwand sowie eventuell erhöhte Kosten für die Sachverständigenabnahme. Die Fortsetzung von unterbrochenen Montagearbeiten erfolgt in Abhängigkeit unserer Kapazitäten spätestens sechs Monate nach Mitteilung der Baufreiheit durch den Kunden.
- (4) Ist eine Vertragsstrafe für die Einhaltung eines Fertigstellungs- oder eines anderen Termins im Einzelvertrag vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nicht mehr, soweit die oben genannte Behinderung der Montagearbeit durch den Kunden vorliegt.
- (5) Zusätzliche Aufträge seitens der Bauaufsichtsbehörde, der benannten Stelle zur Inverkehrbringung von Aufzugsanlagen (ZÜS) oder anderer Prüfinstitutionen, die bei der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren, werden wir nach Absprache und vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch den Kunden ausführen.
- (6) Der Kunde hat organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von uns auf die Baustelle verbrachte und zur Montage notwendige Gegenstände und Werkzeuge in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden können. Der Kunde hat ferner organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von uns auf die Baustelle verbrachte und zur Montage notwendige Materialien, wie insbesondere Teile der Aufzugsanlage, in einer angemessen gesicherten Lagerfläche gem. unseren Vorgaben aufbewahrt werden können. Anderenfalls hat der Kunde uns im Falle von Diebstahl oder Beschädigungen dieser Gegenstände, Materialien und Werkzeuge den Schaden hieran zu ersetzen, soweit unsere Mitarbeiter kein eigenes Verschulden trifft.

§ 9 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Herstellung des Werkes im jeweiligen Einzelvertrag getroffene Vereinbarung.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Beschaffenheits-Toleranzen:
 - (a) Vereinbarte Schallschutzwerte gelten auch dann als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt erreicht werden.
 - (b) Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung von uns bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird.
 - (c) Die von uns angegebenen Geschwindigkeiten erstrecken sich bezüglich Aufzugsanlagen nicht auf die Anfahr- und Einfahrwege. Geringe Abweichungen von den angegebenen Nettogeschwindigkeiten sind bis zu +/- 10 % zulässig.
 - (4) Für die Folgen ungenauer Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, treten wir nicht ein.
 - (5) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
 - (6) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Teile, die der üblichen Abnutzung unterliegen oder mutwillig zerstört werden.

§ 10 Verjährung

Mängelansprüche des Kunden verjähren gemäß den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außenvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (a) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmassstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); dies sind vorliegend insbesondere Pflichten zur Erbringung mangelfreier Werkleistungen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit
 - a) wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben,
 - b) wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes bzw. für das Vorhandensein eines Leistungserfolgs übernommen haben,
 - c) im Falle des Verzuges, soweit ein fixierter Fertigstellungstermin vereinbart wurde sowie
 - d) für Ansprüche des Kunden aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz.
 - (4) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Haftungsregelungen gelten für das Handeln unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
 - (6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Rechtswahl

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit vertraglichen Angelegenheiten und unter Beachtung anwendbarer Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeiten wir (BRAUN Aufzüge GmbH & Co. KG, Vor Braken Höhe 6, 34289 Zierenberg, Telefon: +49 (5606) 51968 0) im Rahmen des Geschäftskontaktes personenbezogene Daten des Kunden (z.B. Name, E-Mail-Adresse), die wir durch den Kunden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten haben. Rechtsgrund für die Verarbeitung ist die Vorbereitung und Durchführung des entsprechenden Vertrages mit dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Ferner besteht unsererseits ein berechtigtes Interesse an geschäftlicher Korrespondenz mit dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).
- (2) Wenn wir die personenbezogenen Daten speichern, dann erfolgt dies nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht länger als notwendig. Grundsätzlich löschen wir die personenbezogenen Daten, wenn sie für den Verarbeitungszweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind oder sonstige rechtliche Gründe vorliegen, die eine Löschung erfordern. Soweit wir gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, die eine längere Aufbewahrung erfordern, speichern wir die Daten für diesen Zeitraum, insbesondere zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, die zwischen 2 und 10 Jahren liegen. Sonstige rechtliche Gründe zur Aufbewahrung können darin bestehen, dass wir Daten zu Beweis Zwecken für die Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften vorhalten müssen. Diese Fristen liegen in der Regel zwischen 2 und 30 Jahren.
- (3) Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Löschung und die Berichtigung personenbezogener Daten, sowie die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Über die E-Mail-Adresse datenschutz@braun-aufzuege.de kann unser Datenschutzbeauftragter kontaktiert werden.
- (3) Ergänzende Informationen zur datenschutzkonformen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Betroffenenrechten sind der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.braun-aufzuege.de/Datenschutz zu entnehmen.

§ 14 Wirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen.